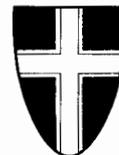


WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

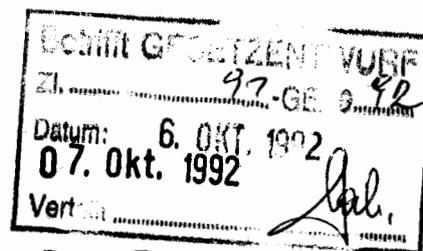
Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82122

MD-2162-2/92

Wien, 30. September 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem in der Konkursordnung Bestimmungen über ein Vergleichsverfahren, ein Schuldenregulierungsverfahren und ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung getroffen sowie die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung sowie das Rechtspflegergesetz geändert werden (Konkursordnungs-Novelle 1993 - KO-Nov 1993);
Begutachtung;
Stellungnahme



Dr. Bauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)Dr. Meischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82122****MD-2162-2/92****Wien, 30. September 1992**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem in der Konkursordnung Bestimmungen über ein Vergleichsverfahren, ein Schuldenregulierungsverfahren und ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung getroffen sowie die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung sowie das Rechtspflegergesetz geändert werden (Konkursordnungs-Novelle 1993 - KO-Nov 1993);
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu GZ 13.008/91-I 5/92

**An das
Bundesministerium für Justiz**

Auf das do. Schreiben vom 28. Juli 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nachstehende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Zielsetzung des Entwurfes, insolvenzrechtliche Bestimmungen auch für Nichtunternehmer zu schaffen, um redlichen Schuldnern eine Schuldenbereinigung in einem vereinfachten Konkursverfahren zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüßt.

Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich jedoch gegen die Einführung des Vergleichsverfahrens aus, da dieses Ver-

- 2 -

fahren nur eine Vorstufe für ein mehrstufiges Gerichtsverfahren wäre, und trotz hohem Verwaltungsaufwand eine relativ geringe Wirksamkeit zu erwarten ist.

Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, daß eine Behörde nur aufgrund eines Aktenprüfungsverfahrens, also ohne Ladung der Beteiligten, in der Lage sein soll, zwischen Schuldner und Gläubiger einen außergerichtlichen Vergleich herbeizuführen, wenn dies schon den üblicherweise in Anspruch genommenen Schuldnerberatungsstellen bisher nicht gelungen ist. Auch ein Sichverschweigen des Gläubigers ist bei realistischer Betrachtungsweise nicht zu erwarten.

Da sich das Schuldenregulierungsverfahren, in dem eine Restschuldbefreiung auch ohne Zustimmung der Gläubiger möglich ist, aber auf die Verhandlungsbereitschaft der Gläubiger positiv auswirken könnte, und daher eine einvernehmliche Lösung zwischen Schuldner und Gläubiger bei den Schuldnerberatungsstellen künftig eher zu erwarten ist, erscheint die Einführung eines Vergleichsverfahrens auch aus diesem Grunde entbehrlich.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, daß mit den in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Pkt. 7.2, ausgewiesenen zusätzlichen Personalaufwand von zwei Bediensteten je Bundesland, davon ein A-Beamter, in Wien sicher nicht das Auslangen gefunden werden könnte. Bei einer Normierung des Vergleichsverfahrens müßte eine volle Abgeltung des gesamten Personal- und Sachaufwandes vom Bund verlangt werden.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist überdies darauf hinzuweisen, daß der Entwurf die Position der Kreditgeber in unausgewogener Weise zugunsten der Schuldner verschlechtert. Gläubiger, die gewerbsmäßig Gelder entgegennehmen und diese als Kredite zur Verfügung stellen, sind in erster Linie ihren Ein- bzw. Anlegern verantwortlich und nicht Schuldner, die laut gesetzlicher Vermutung als redlich anzusehen

- 3 -

sind. Es ist daher nicht verständlich, daß diejenigen Gläubiger, die vor Krediteinräumung in verantwortungsbewußter Weise die Vermögenslage des Schuldners geprüft und dementsprechend den Umfang der zur Verfügung gestellten Kreditmittel bemessen haben, ihre vertraglich vereinbarten Pfandrechte verlieren sollen und im Rahmen des neu vorgesehenen Restschuldbefreiungsverfahrens überhaupt von jeglicher Mitbestimmung ausgeschlossen werden. Banken, die in ihren Kreditvergaberichtlinien darauf bedacht sind, die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Kreditnehmer nicht zu überfordern, um den regelmäßigen Mittelrückfluß sicherzustellen, werden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in eine Reihe mit solchen Gläubigern gestellt, bei denen nicht die Bonität ihrer Schuldner, sondern ausschließlich der Absatz von Waren im Vordergrund steht, deren Preiskalkulation je nach den zu erwartenden Kreditausfällen gestaltet werden kann. Je leichter es vorübergehend zahlungsunfähigen oder überhaupt zahlungsunwilligen Schuldnern gemacht wird, sich ihrer finanziellen Verpflichtungen zu entledigen, desto mehr werden diejenigen Kreditnehmer getroffen, die oft unter großen Entbehrungen darum bemüht sind, ihre eingegangenen Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen. Die zusätzlichen Risiken würden die Banken nicht nur zur Anlegung noch strengerer Vergabemaßstäbe, sondern darüber hinaus auch zu spürbaren Konditionenanhebungen zwingen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Art. I (Änderungen der Konkursordnung)

zu § 12a:

Die vorgesehene zeitliche Beschränkung von erworbenen vertraglichen Sicherheiten erscheint bedenklich. Ein Erlöschen der vertraglichen Absonderungsrechte widerspricht dem Zug um Zug-Prinzip, da der Gläubiger seine eigene Leistung unter der Voraussetzung der erwirkten Sicherstellung erbracht hat.

- 4 -

Die letzte Novelle zur Exekutionsordnung hat das Existenzminimum spürbar angehoben und den Schuldnerschutz durch Absicherung der elementaren Lebensbedürfnisse ausreichend verbessert, sodaß die zeitliche Beschränkung der Absonderungsrechte an Gehaltsforderungen grundsätzlich abzulehnen ist. Ein Ruhen der Gehaltsabsonderungsrechte bis zur Erfüllung eines Zwangsausgleiches erscheint ausreichend.

zu § 181 ff:

Ursprünglich war beabsichtigt, das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung nur für Verbraucher vorzusehen. Im vorliegenden Entwurf wurde der Regelungsbereich nunmehr auf alle physischen Personen ausgedehnt, um dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. Doch hätte gerade eine richtige sachliche Differenzierung aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes dazu führen müssen, alle Unternehmer von den neu geschaffenen, einfacheren Schuldbefreiungsvorschriften auszunehmen, da Unternehmer zum Unterschied von Verbrauchern ein unternehmerisches Risiko tragen, weshalb bei ihnen eine ganz andere Ausgangssituation, etwa was die Risikobereitschaft anlangt, besteht. Die neuen Bestimmungen sollten daher nur auf Verbraucherschulden Anwendung finden.

Weiters muß darauf hingewiesen werden, daß die Regelungen des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung für jeden Gläubiger nahezu unannehmbar sind. Eine derart kurze Abschöpfungsdauer bedeutet gleichsam die Einführung einer siebenjährigen Verjährungsfrist selbst für Forderungen von Gläubigern, die sich durch Absonderungsrechte am Gehalt sichergestellt haben. Das Abschöpfungsverfahren sollte zumindest zehn Jahre dauern. Dadurch soll erreicht werden, daß der Schuldner sich um den Abschluß eines akzeptablen Zwangsausgleiches bemüht, weil durch eine längere Dauer des Abschöpfungsverfahrens dieses gegenüber dem Zwangsausgleich an Attraktivität verliert. Ob dem Schuldner die Durchführung

- 5 -

eines Abschöpfungsverfahrens ermöglicht wird, soll - abgesehen von noch im Entwurf zu definierenden Härtefällen - von der Zustimmung der Gläubiger abhängen. Die in der Konkursordnung vorgesehenen Gläubigermehrheiten (einfache Kopfmehrheit sowie 3/4 Summenmehrheit) sollen hierauf Anwendung finden. Der Schuldner soll im Abschöpfungsverfahren nur dann befreit werden, wenn er seinen unbesicherten Gläubigern eine zumindest 20 %ige Quote erbringt. Die durch Absonderungsrechte an den Gehaltsforderungen besicherten Gläubiger sollen keine Beschränkung ihrer Rechte in Form eines zeitlichen Erlöschens der Absonderungsrechte nach zwei Jahren hinnehmen müssen. Vielmehr soll nur ein Ruhen dieser Gehaltsabsonderungsrechte während der Abschöpfungsperiode eintreten.

zu § 184:

Die Bestimmungen über die Einleitungshindernisse erscheinen zu schuldnerfreundlich. Es wäre anzustreben, daß jede rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vermögensdeliktes für den verurteilten Schuldner die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens hindert. So ist z.B. nicht einzusehen, daß bloß Verurteilungen wegen betrügerischer Krida, Begünstigung eines Gläubigers, Vollstreckungsverweigerung sowie Vorlage eines falschen Vermögensverzeichnisses Einleitungshindernisse darstellen sollen, nicht aber alle anderen strafbaren Handlungen wider fremdes Vermögen. Es wäre unverständlich, wenn Wirtschaftskriminelle in den Genuß der Rechtswohltat des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung kämen.

Weiters ist abzulehnen, daß ein Schuldner alle zehn Jahre, sohin mehrmals in seinem Leben, die Vergünstigung einer Restschuldbefreiung in Anspruch nehmen kann. Diese mehrmalige Entschuldungsmöglichkeit würde auf wirtschaftlich leichtsinnige Schuldner sicher keine erzieherische Wirkung ausüben.

- 6 -

zu § 193:

Die Bestimmung hinsichtlich der vorzeitigen Beendigung des Abschöpfungsverfahrens ist - außer in sozialen Härtefällen - abzulehnen, weil nicht einzusehen ist, warum ein Schuldner zum Nachteil seiner Gläubiger mit Restschuldbefreiung belohnt werden soll, wenn er seinen Gläubigern nur innerhalb von fünf Jahren 20 % der Verbindlichkeiten bezahlt hat. Der Entwurf nimmt nicht darauf Bedacht, daß es Schuldverhältnisse gibt, die weitaus länger als fünf Jahre dauern. Warum sollte ein Schuldner einen 30 %igen Zwangsausgleich, zahlbar innerhalb von fünf Jahren, anstreben, wenn er die Möglichkeit hat, sich im Abschöpfungsverfahren nach ebenfalls fünf Jahren mit Bezahlung einer bloß 20 %igen Quote von der Schuld zu befreien? Es ist davon auszugehen, daß ein derartiger Schuldner bei Normierung einer längeren Abschöpfungsperiode seinen Gläubigern entsprechend mehr erbringen kann. Der Sinn des Abschöpfungsverfahrens kann nicht darin gelegen sein, die Forderungen der Gläubiger innerhalb relativ kurzer Frist ohne deren Zustimmung radikal zu kürzen.

Im Interesse des Schuldners und seiner Gläubiger sollte es dem Schuldner ermöglicht werden, ohne Exekutionsdruck seitens einzelner Gläubiger für seine gesamte Gläubigerschaft angemessene Tilgungsbeträge für die bestehenden Verbindlichkeiten zu erwirtschaften.

zu § 200 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung verliert das Abschöpfungsverfahren sein subsidiäres Verhältnis zum Zwangsausgleich. Wenn der Schuldner bloß in seinem Antrag auf Konkurseröffnung glaubhaft zu machen hat, daß er nicht die Mittel zur Erfüllung eines Zwangsausgleiches besitzt, liegt die Entscheidung im Ermessen des Gerichtes, ob ein Zwangsausgleich oder ein Abschöpfungsverfahren durchzuführen ist. Ein Mitspracherecht der Gläubiger, die in der Regel über die Vermögenssi-

- 7 -

tuation ihres Schuldners besser Bescheid wissen als ein Richter bzw. Rechtspfleger, ist hier nicht vorgesehen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung wie folgt zu modifizieren:

"Über die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung ist erst nach Zurückweisung, Nichtannahme oder Versagung der Bestätigung des Zwangsausgleichsantrages zu entscheiden."

zu § 218 Abs. 1:

Die Regelung, wonach eine Nichtäußerung binnen vier Wochen als Zustimmung des Gläubigers zum Zahlungsplan gewertet werden soll, erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch. Das im Art. 5 StGG und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention verankerte Grundrecht auf Eigentum erfaßt alle vermögenswerten Privatrechte einschließlich Forderungsrechte. Es ist fraglich, ob die hier vorgesehene Eigentumsbeschränkung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und noch als sachlich gerechtfertigt beurteilt werden kann. Verschärft wird diese verfassungsrechtliche Problematik durch die im nachfolgenden Abs. 3 in Aussicht genommene Bestimmung, wonach eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nicht stattfinden soll.

Art. IV (Schluß- und Übergangsbestimmungen)

Mit der beabsichtigten Rückwirkung des Gesetzes auf bestehende Schuldverhältnisse würde in diese eingegriffen werden, da zum Zeitpunkt ihrer Begründung die neue Rechtslage und die damit verbundene Risikoverschlechterung von den Gläubigern noch nicht berücksichtigt werden konnte. Eine solche Regelung sollte daher vermieden werden.

- 8 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peischl', written over a vertical line.

**Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor**